

Bekanntmachung der Stadt Celle über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021 für die Wahlbezirke der Stadt Celle kann in der Zeit vom 23. bis 27. August 2021 während der nachstehend aufgeführten Zeiten im Wahlbüro der Stadt Celle, Neues Rathaus, Zimmer E 55 und E 56, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden:

Montag, 23. August 2021 bis Freitag, 27. August 2021

- **Montag und Dienstag 8.00 bis 16.00 Uhr**
- **Mittwoch 8.00 bis 13.00 Uhr**
- **Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr**
- **Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr**

Das Wahlbüro ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.

Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs (§ 46 Nds. Kommunalwahlgesetz) verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens bis **27. August 2021, 13.00 Uhr**, beim Wahlbüro der Stadt Celle, Neues Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Alle wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis **22. August 2021** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
 - 4.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 4.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine und die dazugehörigen Briefwahlunterlagen können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **10. September 2021, 13.00 Uhr**, im Briefwahlbüro der Stadt Celle, Neues Rathaus, René-Leduc-Weg 1, 29221 Celle, oder im Briefwahlbüro im Alten Rathaus, Markt 14-16, 29221 Celle, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichtendienst versendete Anträge sind unzulässig.

Das **Briefwahlbüro der Stadt Celle in der Alten Exerzierhalle, René-Leduc Weg 1, 29221 Celle**, hat ab dem **23. August 2021 bis zum 10. September 2021** zu den nachstehend aufgeführten Zeiten geöffnet:

- **montags und dienstags 8.00 bis 16.00 Uhr**
- **mittwochs 8.00 bis 13.00 Uhr**
- **donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr**
- **freitags 8.00 bis 13.00 Uhr**
- **samstags 09.00 bis 12.00 Uhr**

Das **Briefwahlbüro im Alten Rathaus, Markt 14-16, 29221 Celle**, hat ab dem **23. August 2021 bis zum 10. September 2021** zu den nachstehend aufgeführten Zeiten geöffnet:

- **montags bis mittwochs 9.00 bis 16.00 Uhr**
- **donnerstags 9.00 bis 18.00 Uhr**
- **freitags 9.00 bis 16.00 Uhr (Freitag, 10.09.2021 nur bis 13.00 Uhr)**
- **samstags 9.00 bis 12.00 Uhr**

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit dazugehörigen Briefwahlunterlagen noch bis zum jeweiligen Wahltag, 15.00 Uhr, im Neuen Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Der Wahlscheinantrag gilt für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch Briefwahl teilnehmen.

Dem Wahlschein werden bei der Briefwahl folgende amtliche Unterlagen beigelegt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der die Person wahlberechtigt ist,
- ein Stimmzettelumschlag (grün),
- ein mit der Anschrift des Gemeindevahlleiters versehener Wahlbriefumschlag (gelb).

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag (gelb)

1. ihren Wahlschein **sowie**
2. die Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag (grün)

so rechtzeitig abzusenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bei der Gemeindevahlleiterin der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindevahlleiterin für die Stadt Celle, Neues Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben kann, befinden sich auf der Rückseite des Wahlscheins und dem Hinweisblatt „Wegweiser für die Briefwahl“, welches den Briefwahlunterlagen beigelegt ist.

Celle, 16. August 2021

Susanne McDowell
Gemeindevahlleiterin

